

zu einer ausweitenden Anwendung auf solche Fälle führen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Beschluß kann nur *einstimmig* gefaßt werden und muß das Ergebnis einer verantwortungsbewußten Überprüfung der Sache nach den für alle Rechtsmittelverfahren geltenden Maßstäben des § 291 sein. Gesetzlich wird gefordert, daß sich bereits im Ergebnis der Überprüfung, ohne Durchführung der Hauptverhandlung, unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgetragenen Einwände die Richtigkeit des Urteils *zweifelsfrei* ergibt (§ 293 Abs. 3). Das ist nicht der Fall, wenn zur Widerlegung des Verteidigungsvorbringens über das Prozeßmaterial hinausgehende weitere Prüfungen und Erörterungen erforderlich sind.^{10 11} Einzelne geringfügige, unwesentliche Mängel im Urteil, die auf das Ergebnis und die Wirksamkeit des Urteils keinen Einfluß haben und deshalb keiner Korrektur bedürfen, schließen einen Verwerfungsbeschluß nicht aus.¹¹

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, *kann* die Berufung durch Beschluß verworfen werden. Auch in diesen Fällen ist eine Hauptverhandlung immer dann anzusetzen und durch Urteil zu entscheiden, wenn das im Interesse der Wirksamkeit des Strafverfahrens erforderlich ist, wenn z. B. ein großes Interesse der Öffentlichkeit besteht oder wenn die Erziehung des Angeklagten bzw. die Bedeutung der Sache (Ausspruch der Todesstrafe oder einer anderen schweren Strafe) es erfordern.

Der in der zweiten Instanz tätige Staatsanwalt hat mit der Ausübung seines Mitwirkungsrechts, das vom Gericht auch hier zu beachten ist (§ 177), die Möglichkeit, vor der Beschlußfassung mündlich oder schriftlich zu der in Erwägung gezogenen Verwerfung seine Erklärung abzugeben.

11.2.4.2.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung

Die Wirksamkeit des Rechtsmittelverfahrens hängt wesentlich von der gründlichen Vorbereitung der Hauptverhandlung ab. Vor allem ist es erforderlich, auf der Grundlage des sorgfältigen Studiums der Prozeßakten, insbesondere der angefochtenen Entscheidung, des Hauptverhandlungs-

protokolls und der Rechtsmittelschrift das konkrete Ziel des Verfahrens und die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu bestimmen. Das Rechtsmittelgericht geht dabei von folgenden Fragen aus:

- Welche Mängel gibt es im erstinstanzlichen Verfahren?
- Welche Ursachen liegen den Mängeln zugrunde?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Gesetzlichkeit im konkreten Fall wirksam durchzusetzen, wie muß dem erstinstanzlichen Gericht in diesem Fall und auch für künftige, ähnlich gelagerte Fälle Anleitung gegeben werden?
- Gibt es im Zusammenhang mit dem Verfahren grundsätzliche Rechtsfragen zu klären, und welche Maßnahmen sind dazu erforderlich?

Inhaltlich geht es darum, die vom sozialistischen Recht gesetzten Maßstäbe durchzusetzen und die dem Rechtsmittelverfahren gestellten Aufgaben zu erfüllen. Je nach dem, wie die gestellten Fragen beantwortet werden und welche Aufgaben zu lösen sind, trifft das Rechtsmittelgericht die notwendigen Vorbereitungen: Unter Beachtung des Differenzierungsprinzips und der damit in Zusammenhang stehenden Erfordernisse einer rationellen Arbeitsweise sind die Schwerpunkte des Verhandlungsplanes zu bestimmen, ist über die Anwesenheit und Ladungen der Prozeßbeteiligten und anderer interessierter Personen, eventuell auch über die Ladung von Zeugen für eine ausnahmsweise durchzuführende eigene Beweisaufnahme zu entscheiden.

Das Oberste Gericht hat in den vergangenen Jahren in zahlreichen Prozessen beispielhaft demonstriert, wie ein Rechtsmittelverfahren, insbesondere vom Gesichtspunkt der Anleitung der unteren Gerichte, aber auch im Sinne der Öffentlichkeitswirksamkeit der Strafrechtsprechung, ef-

10 Vgl. „OG-Urteil des Präsidiums vom 5.1. 1972“, Neue Justiz, 1972/5, S. 145 ff.

11 Vgl. J. Schlegel/H. Blöcker/R. Schindler, „Verwerfung der Berufung durch Beschluß wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§ 293 StPO)“, Neue Justiz, 1972/6, S. 156 ff.